



Fremdfirmenordnung

Betriebsordnung für alle auf dem
BUTTING-Gelände arbeitenden Firmen



BUTTING

Inhalt

Allgemeines	3
1. Gefährdungsbeurteilung	3
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Wichtige Rufnummern	4
2. Betreten und Verlassen des Werkgeländes	5
2.1 Anmeldung und Betreuung	5
3. Verhaltensregeln auf dem Werkgelände	7
3.1 Verkehrsregelungen/Werkverkehr	7
3.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen	7
3.3 Fotografieren und filmen	8
3.4 Einführung und Verwendung gefährlicher Stoffe	9
3.5 Gewässerschutz	9
3.6 Abfallentsorgung	9
4. Notfallvorsorge und Brandschutz	10
4.1 Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung Teil A)	11
5. Geländeplan	12
6. Alarmierung/Alarmplan	14
6.1 Verhalten bei Unfall	14
6.2 Meldekette bei Unfall, Störfall und Brandfall	15
7. Baustellensicherung bei Bau- und Montagearbeiten	16
8. Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen	18
9. Hinweis auf Gefährdungen durch automatischen Rohrtransport	18
10. Maschinen, Werkzeuge, Geräte	19
11. Persönliche Schutzausrüstung	19
12. Hygieneregeln	20
13. Datenschutz/Geheimhaltung	21
14. Nichtraucherchutz	21
15. Haftungsnachweis	22
16. Bestätigung	22
17. Ideen und Verbesserungsvorschläge	22
Impressum	22
HSEQ-Politik	23

Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der H. Butting GmbH & Co. KG (im Weiteren BUTTING genannt) und jedem Auftragnehmer (im Weiteren AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese das Werkgelände von BUTTING betreten.

Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom AN, seinen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Werkgelände von BUTTING sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Verstöße gegen diese Regelungen bzw. gegen vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem AN sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch BUTTING führen.

Ein Exemplar der vorliegenden Fremdfirmenordnung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten des AN durch eine unterschrifts- und vertretungsberechtigte Person des AN unterschrieben an BUTTING zu übergeben.

Die Unterweisungen und Kenntnisnahme dieser Fremdfirmenordnung werden durch die Unterschrift des verantwortlichen Ansprechpartners der Fremdfirma bestätigt.

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter (auch vom AN beauftragte Subunternehmer) eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung hierüber zu erstellen.

- Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte sowie die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebezeuge, Gerüste etc.).
- Der AN hat diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der AN allein verantwortlich.
- Der AN hat bei besonders gefährlichen Arbeiten (Arbeiten in engen Räumen, Höhenarbeit) ein Rettungskonzept zu erstellen und vor der Arbeitsdurchführung oder auf Nachfrage vorzulegen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Es gelten grundsätzlich alle gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften und alle betrieblichen Regelungen.

1.2 Wichtige Rufnummern

Funktion	Anzurufen für/ bei	Name	Telefon betriebsintern 05834 50-
Fremdfirmenkoordinator	Sicherheitsfragen, Absprachen, Erlaubnis- scheine, Einweisung	Peter Sölter	7227
Vertreter		Andreas Meyer	329
Brandschutzbeauftragter	Brandschutzfragen, Erlaubnisscheine	Andreas Meyer	329
Vertreter		Peter Sölter	7227
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Unfallmeldungen, Sicherheitsfragen	Jan-Henrik Godau	7119
		Marten Böse	7369
		Henrik Nielsen	7763
		Holger Bartsch	356
Umweltschutz-/ Abfallbeauftragter	Fragen zu Umweltschutz und Abfallentsorgung	Werner Peesel	121
Störfall- und Gefahrgutbeauftragter	Arbeiten in störfallrelevanten Bereichen, Fragen zu Gefahrgut und Gefahrstoffen	Werner Peesel	121
Instandhaltung Mechanik und Elektrik	Instandhaltungsfragen und Störfällen	Teamleiter / Koordinatoren Mechanik	7771
		Teamleiter / Koordinatoren Elektrik	7770
Versorgung Gas, Wasser, Luft, Energie	Versorgung für Medien Gas, Wasser, Luft, Strom, Energie-management	Marc-Andre Freimann Lukas Hermann	7287 7095
Liegenschaften	Baugewerke	Carsten Bagge	463
		Ludwig Rodewald	496

Notruf bei schweren Verletzungen* (0) 112**

Notruf bei Brandschäden* (0) 112**

Notruf Polizei* (0) 110**

* Nach Absetzen eines Notrufes ist immer die Pfortnerei (Tel.: 05834 50 211) und der BUTTING-Projektkoordinator oder BUTTING-Fremdfirmenkoordinator zu informieren.

**Bei der Nutzung eines Festnetztelefonen muss die „Null“ vorweg gewählt werden, damit der Ruf rausgeht.



2. Betreten und Verlassen des Werkgeländes

2.1 Anmeldung und Betreuung

Grundsätzlich hat der AN alle Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmer mindestens zwei Werktage vor Arbeitsbeginn beim beauftragenden BUTTING-Mitarbeiter schriftlich per Mail anzumelden (Angabe von Unternehmensbezeichnung, Name, Vorname, Beginn und Ende der Arbeiten).



Der beauftragende BUTTING-Mitarbeiter muss alle Fremdfirmenmitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer mindestens zwei Werktage vor Arbeitsbeginn im BIS anmelden. Dazu gehören Informationen wie Telefonnummer und Name des Kundenverantwortlichen, i. d. R. der Vorgesetzte des Fremdfirmenmitarbeiters, sowie die Namen der Fremdfirmenmitarbeiter.

Das Werkgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden. Beim Betreten und Verlassen haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers in der Pförtnerlei an- und abzumelden. Die Pförtnerlei ist rund um die Uhr besetzt. Hier werden Aufzeichnungen über den Aufenthalt externer Personen geführt. Das Empfangspersonal ist berechtigt, die Mitarbeiter des AN sowie dessen Fahrzeuge beim Betreten und Verlassen des Werkgeländes zu kontrollieren.

Die Sicherheitsunterweisung und ggf. Sonderunterweisungen (z. B. bei feuergefährlichen Arbeiten) erfolgen beim Fremdfirmenkoordinator im gleichen Gebäude.

Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften übernimmt BUTTING keinerlei Haftung. Gerätschaften, die auf dem Werkgelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, z. B. den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung.

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich auf dem Werkgelände nur in den Bereichen bewegen, die für die auszuführende Tätigkeit aufzusuchen sind. Die Sozialräume und andere Werkeinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.

Nach der Unterweisung beim Fremdfirmenkoordinator informiert dieser telefonisch den Betreuer. Die Abholung durch den Betreuer erfolgt beim Pförtner. Der Betreuer begleitet die Fremdfirma zum Einsatzort und informiert sie über die örtlichen Gegebenheiten (Sozialräume, Sammelplätze etc.). **Für die gesamte Aufenthaltsdauer ist der Betreuer die Ansprechperson der Fremdfirma.** Bei wechselnden Erfüllungsorten ist der Betreuer verantwortlich für die interne Information und Anmeldung der Fremdfirma. Die Hallenbereiche und verantwortlichen Führungskräfte (Teamleiter) sind per Telefon oder persönlich zu informieren.

Wenn Fremdfirmen an **Wochenenden** auf dem Firmengelände sind, muss der Betreuer dafür Sorge tragen, dass ein Ansprechpartner vor Ort anwesend ist, solange die Fremdfirma die Arbeit verrichtet.

Allgemein gilt: Ohne Betreuer/Ansprechpartner – kein Aufenthalt im Unternehmen!



3. Verhaltensregeln auf dem Werkgelände

3.1 Verkehrsregelungen / Werkverkehr

Das Parken ist auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen an der Pfortnerei Tor 1 und Tor 2 sowie auf dem LKW-Parkplatz möglich. Fremdfirmen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Tagen parken mit ihren Personenkraftwagen auf dem Mitarbeiterparkplatz „Vorhop“. Die tägliche Anmeldung erfolgt an der Pfortnerei Tor 1 oder Tor 2.

Das Befahren des Werkgeländes ist grundsätzlich nicht erlaubt. Fahrzeuge (auch Flurförderzeuge) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung auf dem Werkgelände bewegt werden. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Kräne dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die zudem von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind.

Materialanlieferungen mit Transportern bilden eine Ausnahme des Fahrverbots. Hierbei ist auf direktem Weg die Ent-/Beladestelle anzufahren. Anschließend ist das Fahrzeug auf dem nächstgelegenen gekennzeichneten Parkplatz innerhalb des Werkgeländes abzustellen oder das Gelände wieder zu verlassen. Fahrten zur Kantine oder zu Meetings in anderen Bereichen sind nicht gestattet. Das Befahren des Werkgeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung; BUTTING übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen Dritter, weder auf dem Parkplatz noch auf dem Werkgelände.

Auf dem gesamten Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung – mit einer Ausnahme: Die Seitenstapler haben grundsätzlich Vorfahrt. Die am Werktor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Es werden stichprobenartig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Weitere Verkehrsregelungen werden an der Pfortnerei über Aushang bekanntgegeben. Fahrwege, Fußwege, Durchgänge, Zufahrten, Sperrflächen und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Bei Arbeiten an festen Anlagen ist ein vorheriges Freischalten/Freigeben durch Mitarbeiter von BUTTING erforderlich, die auch die Abnahme vor Wiederinbetriebnahmen übernehmen.

3.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen

In den sicherheitsrelevanten Bereichen von BUTTING sind hauptsächlich „giftige“, „sehr giftige“ und „leicht entzündliche“ Stoffe vorhanden. Weitere gefährliche Stoffe sind Acetylen, Sauerstoff und Wasserstoff. Es bestehen Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen. Alle Gefahrstoffe sind hinsichtlich ihrer Gefährdung und Störfallrelevanz untersucht worden. Aus diesen Ergebnissen wurden Maßnahmen für die Alarm- und Gefahrenabwehr abgeleitet.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in Bereichen mit gefährlichen Stoffen eingesetzt werden, sind durch die verantwortliche Person des AN entsprechend der Unterweisung durch BUTTING ebenfalls zu unterweisen. Der Koordinator von BUTTING ist hinzuzuziehen, wenn beim AN keine ausreichende Fachkunde vorhanden ist.

3.3 Fotografieren und filmen



Auf dem BUTTING-Werkgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen von BUTTING und den verbundenen Unternehmen untersagt. Es gilt striktes Fotografier- und Filmverbot, sowohl mit einer üblichen Kamera als auch mit einem Mobiltelefon oder einem Tablet. Wenn Fotos zur Dokumentation benötigt werden, sind diese durch die betreuenden BUTTING-Mitarbeiter zu machen. In begründeten Ausnahmefällen dürfen nach Ermessen des betreuenden BUTTING-Mitarbeiters Bilder unter Aufsicht mit dem Mobiltelefon erstellt werden. Jedes Foto ist durch BUTTING freizugeben.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials von BUTTING verlangt und das Material vernichtet werden.

Eine Handynutzung in den Hallen ist grundsätzlich nicht erlaubt, weder das Fotografieren noch das Telefonieren. Telefonieren mit dem Mobiltelefon ist ausschließlich im Außenbereich, im Verwaltungsgebäude oder den Büros zulässig. Ausnahmen bzgl. der Telefonnutzung können nur durch die betreuende Person von BUTTING im Einzelfall gegeben werden.



3.4 Einführung und Verwendung gefährlicher Stoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung, REACH, sowie die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vom AN ebenso wie von BUTTING einzuhalten. Gefahrgüter oder Gefahrstoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Umweltschutzbeauftragten von BUTTING eingeführt werden. Der Brandschutzbeauftragte ist über die eingeführte Menge und den Lagerort durch den AN zu informieren. Eine Gefährdung von Personen durch Gefahrstoffe ist zu verhindern. Grundsätzlich sind die Betriebsanweisungen der eingeführten Gefahrstoffe mitzuführen und dem BUTTING-Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

Im Übrigen dürfen solche Stoffe nur in Originalliefergebinden eingeführt werden. Stoffe, die als „giftig“, „sehr giftig“ oder „krebserzeugend“ eingestuft sind, dürfen nicht verwendet werden. Eine Lagerung von gefährlichen, insbesondere auch wassergefährdende Stoffen auf dem Werkgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen, gesicherten Lagerbereichen erlaubt. Der Brandschutzbeauftragte ist über die eingeführte Menge und den Lagerort durch den AN zu informieren. Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung, auch durch gas- oder staubförmige Emissionen, ist auszuschließen.

Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern und nur mit geeigneten Transportmitteln sicher zu transportieren.

3.5 Gewässerschutz

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers vermieden wird. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und keinesfalls über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden.

Waschvorgänge sind auf dem Werkgelände grundsätzlich nicht gestattet.

Für den Havariefall, z. B. Leckage, hat der AN entsprechende Bindemittel bereitzuhalten. Im Havariefall ist grundsätzlich der Umweltschutzbeauftragte und der Projektkoordinator zu informieren. Es ist nach Meldekette Punkt 6.2 zu verfahren.

Lesen Sie dazu „Umgang mit gefährlichen Stoffen“ Punkt 3.2.

3.6 Abfallentsorgung

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Abfälle, die vertraglich geregelt über BUTTING entsorgt werden, sind – entsprechend der innerbetrieblichen Richtlinie BA Abfallumgang – getrennt in geeigneten Gebinden bereitzustellen. Der Arbeitsplatz ist immer ordentlich und sauber zu hinterlassen.



4. Notfallvorsorge und Brandschutz

Vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten ist eine Erlaubnis zu beantragen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten). Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer durch den AN sind nur nach Umsetzung der im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen erlaubt.

Geeignete Feuerlöschmittel sind vom AN für die entstehenden Gefährdungen mitzubringen und am Arbeitsort bereitzustellen.

Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wird durch den Brandschutzbeauftragten und/oder Fremdfirmenkoordinator ausgestellt und freigegeben.

Jeder AN hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie durch Rücksprache mit den benannten BUTTING-Ansprechpartnern zu informieren (siehe auch „Alarmierung/ Alarmplan“ Punkt 6.0).

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem der Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Sollte ein Brand ausbrechen, dann sind sofort die Feuerwehr (Tel.: 112) über Druckknopfmelder und die Pförtnerie (Tel.: 05834 50-211) zu verständigen – siehe auch Meldekette Punkt 6.2. Personen im Gefahrenbereich sind zu informieren. Unter Berücksichtigung der Eigensicherung ist mit Löscharbeiten zu beginnen.

4.1 Verhalten im Brandfall

Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn immer über Flucht- und Rettungswege, nächste Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen. Stellen Sie sicher, dass Sie die Möglichkeit haben, einen Notruf abzusetzen (eigenes Telefon oder Hallentelefon von BUTTING). Bei Fragen wenden Sie sich an den Projektkoordinator oder /und an den Brandschutzbeauftragten.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren	
Brand melden	<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <div style="margin-left: 10px;">Handfeuermelder betätigen</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;">Notruf 112 Pfortner: 05834 50 - 211</div> </div>
In Sicherheit bringen	<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30px; height: 30px; margin-right: 10px;">  </div> <div style="margin-right: 10px;">Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen</div> </div> <div style="margin-bottom: 10px;">Hilflose mitnehmen</div> <div style="margin-bottom: 10px;">Türen schließen</div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div style="width: 30px; height: 30px; margin-right: 10px;">  </div> <div style="margin-right: 10px;">Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div style="width: 30px; height: 30px; margin-right: 10px;">  </div> <div style="margin-right: 10px;">Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</div> </div>
Löschversuch unternehmen	<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <div style="margin-left: 10px;">Feuerlöscher benutzen</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;">  <div style="margin-left: 10px;">Löschschlauch benutzen</div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 10px;">Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)</div> </div>

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: H.Butting GmbH & Co. KG Erstelldatum: Dezember 2023

Bei der Nutzung eines Festnetztelefons muss die „Null“ vorweg gewählt werden, damit der Ruf rausgeht.

5. Geländeplan

Legende / legend



Sammelplatz / assembly point



aut. ext. Defibrillator (AED) / aut. ext. defibrillator (AED)



Notruftelefon / emergency phone



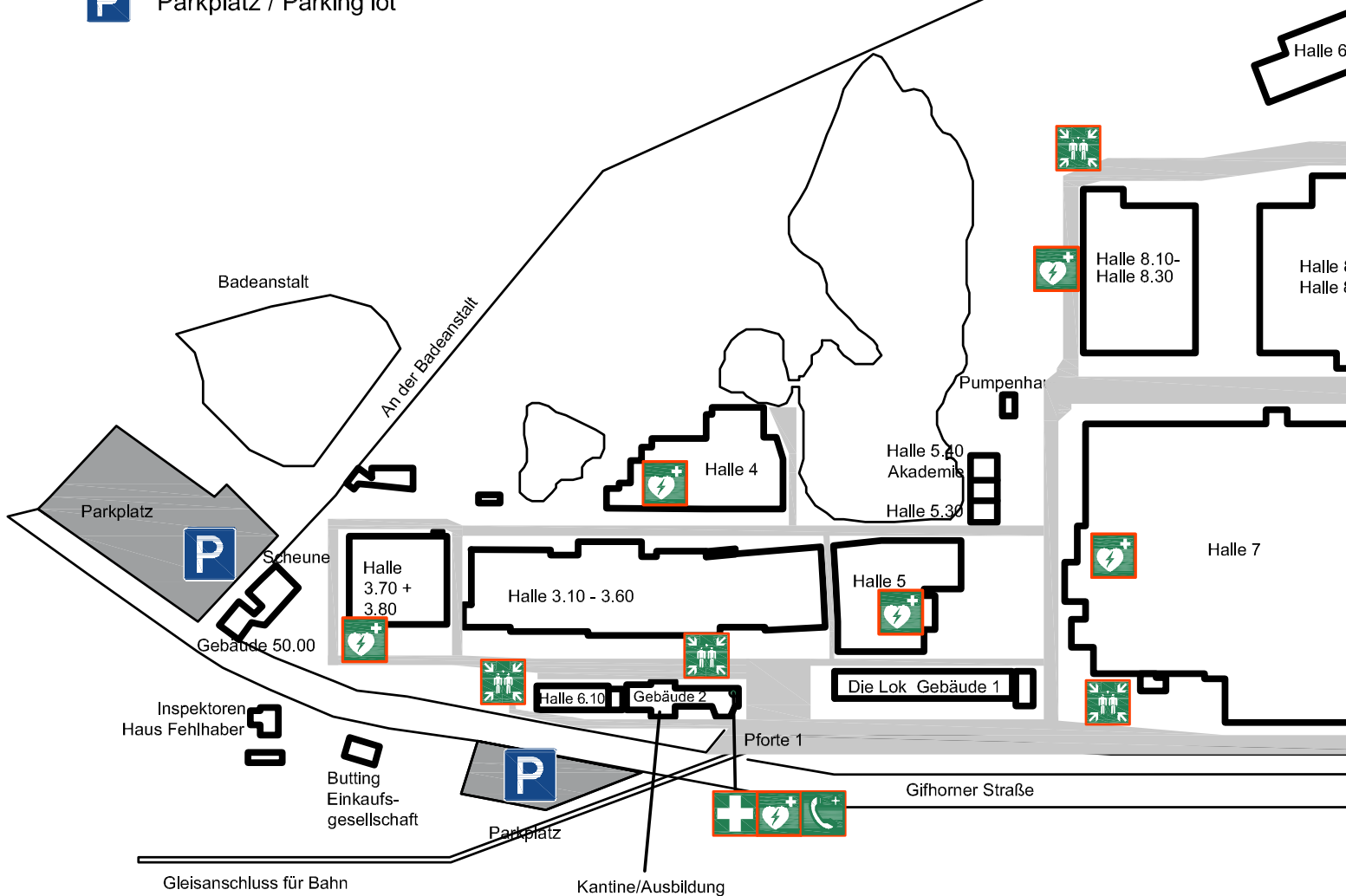
Erste Hilfe / first aid

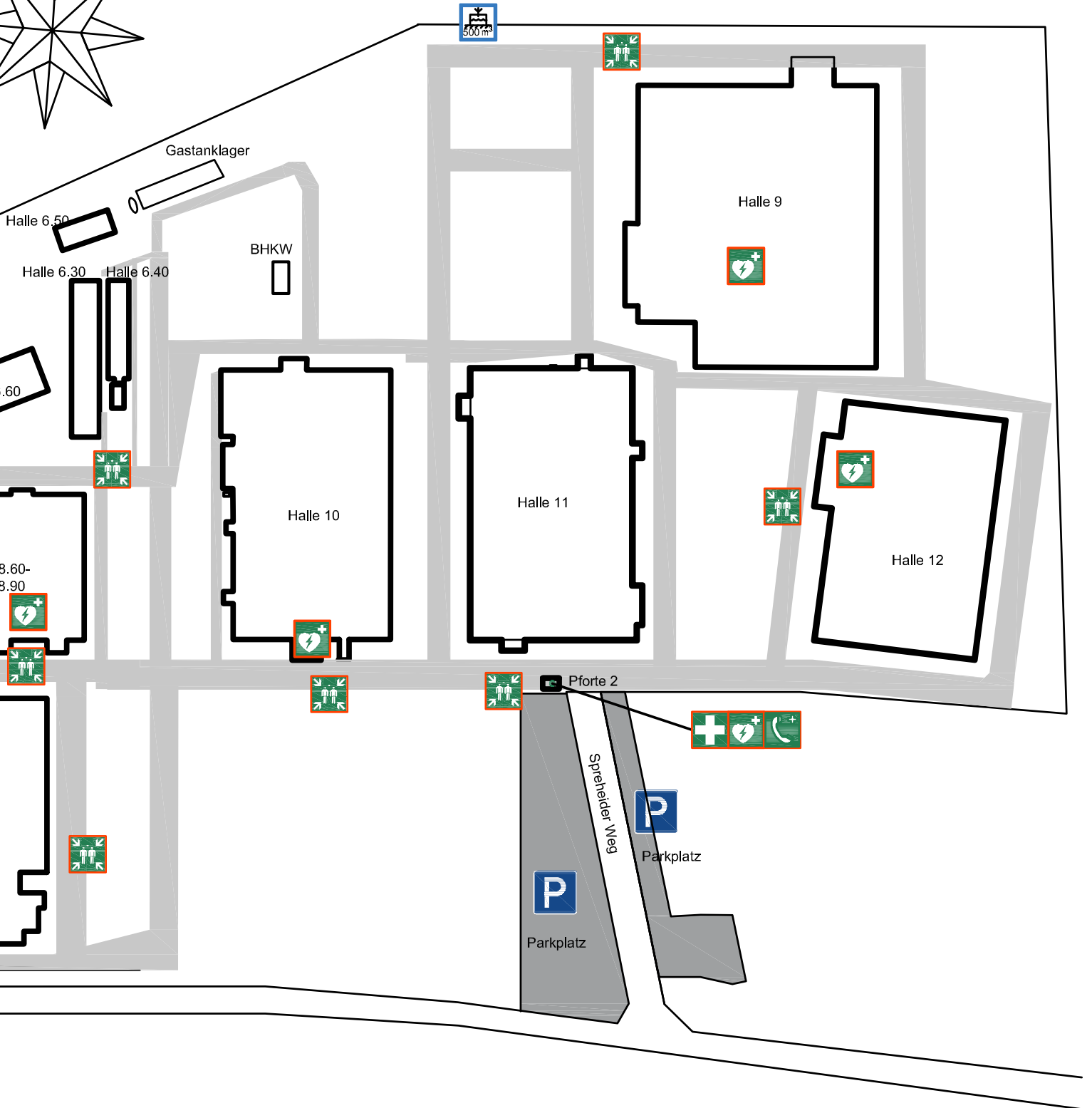
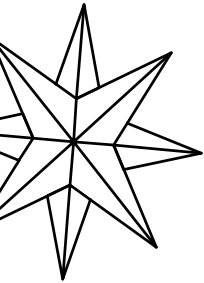


Löschwasserbehälter / extinguishing water tank



Parkplatz / Parking lot







6. Alarmierung / Alarmplan

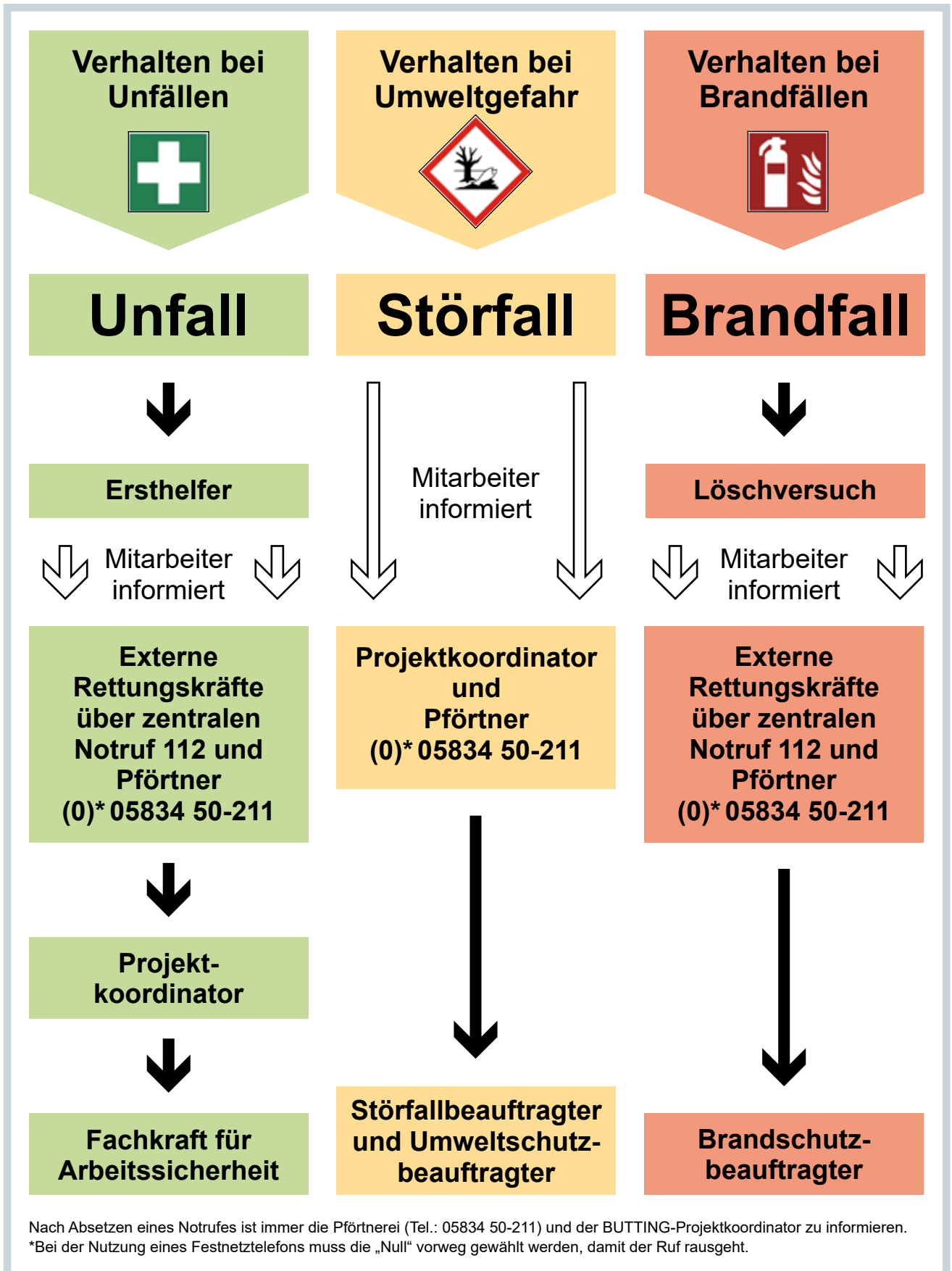
Grundsätzlich ist nach Meldekette Punkt 6.2 zu verfahren. Der Mitarbeiter der Fremdfirma, der einen potenziellen Störfall oder eine Gefahr (potenzielle Risikosituationen) entdeckt, meldet dieses an die verantwortliche Stelle bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter (siehe auch „Wichtige Rufnummern“ Punkt 1.2). Meldepflichtig sind Personenschäden, Beinaheunfälle, Brände, Stofffreisetzungen und damit verbundene Belästigungen oder Störungen der Umgebung sowie vergleichbare Fälle. Die Verantwortlichen entscheiden über die zu ergreifenden Maßnahmen. Die weitere Alarmierung verläuft gemäß dem internen Alarmierungsschema durch die BUTTING-Mitarbeiter. Die unmittelbar in der Nähe Beschäftigten sind bei Gefahr umgehend zu alarmieren. Alle o. g. Vorfälle sind immer dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

6.1 Verhalten bei Unfall

Sollte ein Mitarbeiter des AN einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend der Notruf der Rettungsleitstelle (Tel.: 112) anzurufen. Anschließend ist immer die Pfortnerei (Tel.: 05834 50-211) zu informieren. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist. Die für den AN geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Nach Versorgung des Verletzten ist der Vorfall zu dokumentieren und der BUTTING-Sicherheitsfachkraft und/oder dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

6.2 Meldekette bei Unfall, Störfall und Brandfall





7. Baustellensicherung bei Bau- und Montagearbeiten

Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen etc. sind während der gesamten Bauzeit durch den AN ausreichend zu sichern. Gefahrenbereiche bei Kranarbeiten, Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen, Gefahr von herabfallenden Gegenständen u. ä. sind immer gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern bzw. abzusperren.

Lagerbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden. Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu übergeben. Bauschutt und Bodenaushub sind durch den AN fachgerecht entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind u. a. zu beachten:

- Es dürfen nur Leitern, Tritte und Gerüste verwendet werden, die sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die entsprechenden EN- und DIN-Normen, z. B. EN 12811 und DIN 4420-1, anzuwenden. Für das Gerüst muss gemäß DGUV Information 201-011 ein Übergabeprotokoll mit Prüfprotokoll und Benutzungsplan vorliegen.
- Fahrbare Gerüste dürfen nicht bewegt werden, wenn sich Personen oder Arbeitsmaterialien auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird; Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gefahrenbereiche um Gerüste müssen durch den AN großräumig abgesperrt und kenntlich gemacht werden. Vor herabfallenden Gegenständen muss gewarnt werden.

- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) sowie bei Bohr- und Spritzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma beim Betreuer über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gasleitungen etc. informieren.



Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der AN gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch kurzzeitige Kontrolle oder ein Meldesystem, sicherzustellen. Arbeiten dieser Art sind immer im Vorhinein dem BUTTING-Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Tritt bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelästigung auf, muss der Koordinator durch den AN rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Arbeitszeiten bzw. zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

Sollen sog. „Baubuden“ (Tagesunterkünfte etc.) errichtet werden, so ist vorher die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind einzuhalten. Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen den Namen des Eigentümers deutlich lesbar tragen. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.



8. Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, muss in jedem Fall über den Koordinator die BUTTING-Instandhaltung eingebunden werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der BUTTING-Instandhaltung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten!

9. Hinweis auf Gefährdungen durch automatischen Rohrtransport

In verschiedenen Hallenbereichen von BUTTING werden die Rohre mittels Rohrtransportanlagen im Automatikbetrieb zu den einzelnen Bearbeitungsplätzen transportiert. Der automatische Rohrtransport erfordert von allen Personen, die sich in entsprechenden Hallenbereichen aufhalten, höchste Aufmerksamkeit. Während des Betriebes der Anlage können zu jeder Zeit Rohre in Bewegung geraten.

Der automatische Rohrtransport erfolgt mittels folgender Anlagen:

- Automatischer Transport auf Rollbahnen
- Automatischer Transport mittels Fahrwagen
- Automatischer Transport mittels Kettenförderer

Folgende Sicherheits- und Warnsymbole sind zur eigenen Sicherheit zwingend zu beachten:



Allgemeines Warnzeichen

Dieses Symbol finden Sie an allen Stellen, an denen Gefahr für Leib und Leben von Personen besteht. Beachten Sie diese Hinweise stets und verhalten Sie sich besonders aufmerksam und vorsichtig!



Warnung vor elektrischer Spannung

Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung. Eine Berührung von unter Spannung stehenden Teilen kann unmittelbar zum Tod führen.



Warnung vor automatischem Anlauf

Warnung vor automatischem Anlauf von Maschinen und Anlagen. Während des Betriebs der Anlage können zu jeder Zeit Anlagenteile oder Produkte in Bewegung geraten.



Warnung vor Handverletzungen

Warnung vor Quetschgefahr und Gefahr des Einziehens von Händen und Fingern



Warnung vor Quetschgefahr

Warnung vor Quetschgefahr von Rumpf und Beinen

10. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die Benutzung von werkeigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel etc.) ist nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators und nach Einweisung durch ihn zulässig. Alle weiteren notwendigen Werkzeuge, Maschinen sowie persönliche Schutzausrüstung sind vom AN bereitzustellen. Auch die nötigen Verbrauchsmaterialien sind vom AN beizustellen.

Die vom AN bei BUTTING eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Die Vorgaben der DGUV-I 203-006 über die Auswahl und den Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen sind zu beachten.

Prüfpflichtige Geräte / Hilfsmittel müssen gemäß der jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein, z. B. Elektrogeräte nach DGUV Vorschrift 3. Um eine Beurteilung der Gefährdung eigener Mitarbeiter durchführen zu können, sind alle mit Kraft betriebenen Anlagen und Maschinen beim Koordinator anzumelden.

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) beim Koordinator einzuholen (siehe auch „Notfallvorsorge und Brandschutz“ Punkt 4). Eine Nutzung ohne Genehmigung wird untersagt. Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Alle Mitarbeiter des AN, die bei BUTTING eingesetzt sind, müssen in allen notwendigen Tätigkeiten und der Benutzung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen durch den AN unterwiesen bzw. geschult sein. Die dokumentierten Nachweise dazu sind auf Nachfrage BUTTING vorzulegen.

Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Persönliche Schutzausrüstung



Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, vorhandene Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung, z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung hat der AN seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Eine Ausgabe von persönlicher Schutzausrüstung von BUTTING an den AN erfolgt nicht. Nach DGUV Vorschrift 1 § 29 hat der AN seinen Mitarbeitern bei gefährlichen Arbeiten eine besondere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.



Bei Arbeiten mit Absturzgefahr, in Höhen und auf Hubarbeitsbühnen ist PSAgA (persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) zu tragen. Dabei ist die Nutzung von Industrieschutzhelmen nach DIN EN 397 verpflichtend!

An den Laser- und Röntgenanlagen gelten besondere Schutzvorschriften gegen deren Strahlung. Der AN hat sich beim Koordinator über die notwendige Schutzausrüstung zu informieren. Alle Mitarbeiter des AN, die bei BUTTING eingesetzt sind, müssen in die

Benutzung und Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung durch den AN unterwiesen bzw. geschult sein. Die dokumentierten Nachweise dazu sind auf Nachfrage BUTTING vorzulegen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht während der Ausführung von Arbeiten die Tragepflicht von langen Hosen; dies gilt für alle Personengruppen (Bedeckung der gesamten Beinlänge). Das Tragen von kurzen Hosen ist verboten! Bei Missachtung dieser Anweisung kann der Zugang zum Werkgelände untersagt werden!

12. Hygieneregeln

Zur Vermeidung der Verbreitung von Erkältungs- und Grippeviren bitten wir Sie:

- Vermeiden Sie Händeschütteln!
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich (mindestens 30 Sekunden)!
- Halten Sie Ihre Hände aus dem Gesicht fern!
- Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge!
- Halten Sie Abstand zu Ihren Gesprächspartnern!
- Lüften Sie geschlossene Räume regelmäßig!
- Halten sie sanitäre Anlagen sauber!

Hygieneregeln in Pandemiezeiten



**Regelmäßig
Hände waschen
oder desinfizieren**



**Nicht ins
Gesicht fassen**



**Regelmäßig
lüften**



**In die Armbeuge
husten oder niesen**



**Sicherheitsabstand
von 1,5 m einhalten
oder Maske tragen**



**Kontakt
vermeiden**

13. Datenschutz / Geheimhaltung

Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen durch alle AN

Über alle Vorgänge von BUTTING und seine Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu wahren. Der AN ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Der AN ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

Auftragsverarbeiter von BUTTING

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit dem AN oder seinen Mitarbeitern bei BUTTING bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen nur zur vertraglich geregelten Aufgabenerfüllung verarbeitet, anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften (DSGVO) zu unterweisen und zu verpflichten, sofern sie personenbezogene Daten im Auftrag von BUTTING verarbeiten (DSGVO Art. 28 Abs. 3 lit. b).

Dritte

Mitarbeiter von externen Dritten (DSGVO Art. 4 Nr. 10) sind vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer ebenfalls auf die gesetzlich geforderte datenschutzrechtliche Vertraulichkeit zu unterrichten und zu verpflichten. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit gilt neben der Geheimhaltungspflicht.

Verstöße gegen die Geheimhaltung oder gegen die Vertraulichkeit

Bei Verstößen gegen die Geheimhaltung oder die datenschutzrechtliche Verpflichtung auf die Vertraulichkeit können rechtliche Maßnahmen gegen den AN eingeleitet werden.

14. Nichtraucherschutz

Ein uneingeschränktes Rauchverbot besteht:

- In den Büros und Diensträumen – auch bei Einverständnis der im gleichen Raum untergebrachten Nichtraucher
- In den Sozialräumen sowie Fluren und Treppenhäusern
- In Gängen mit Wartezonen für Besucher, Räumen mit Besucherverkehr, Toiletten und Dienstfahrzeugen



In den Werkstatträumen und Produktionshallen darf geraucht werden, soweit dort keine speziellen Rauchverbote bestehen. Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten. Zigaretten sind nur in dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.

15. Haftungsnachweis

Der AN hat zum Nachweis eine aktuelle Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen. Die Deckungssumme muss mindestens 1 Mio. Euro je Schadensfall betragen.

16. Bestätigung

Als AN für Werk- und/oder Dienstleistungen bei der H. Butting GmbH & Co. KG bestätigen wir, den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Wir verpflichten uns, alle unsere bei der H. Butting GmbH & Co. KG eingesetzten Mitarbeiter – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte dieser Fremdfirmenordnung und der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten und auf die Umsetzung zu verpflichten. Werden weitere Anforderungen in mündlichen Unterweisungen durch die H. Butting GmbH & Co. KG an verantwortliche Mitarbeiter von uns weitergegeben, verpflichten wir uns, diese ebenfalls an alle betroffenen Mitarbeiter von uns und unseren Subunternehmern weiterzuleiten. Den Anweisungen des BUTTING-Fremdfirmenkoordinators ist Folge zu leisten.

17. Ideen und Verbesserungsvorschläge

Unser Ziel ist es, dass wir uns ständig verbessern. Was können wir besser machen? Teilen Sie uns Ihre Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz- und Energiemanagementleistung mit. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf Seite 4.

Vielen Dank!

Impressum

Herausgeber

H. Butting GmbH & Co. KG
Gifhorner Straße 59, 29379 Knesebeck

Kontakt

Telefon: +49 5834 50-0, Telefax: +49 5834 50-320
info@butting.de, www.butting.com

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Hermann Butting, Dipl.-Ing. Norbert Heinze,
Dipl.-Kfm. (FH) Dirk Meinecke

**BUTTING****Fotos**

Firmenarchiv, stock.adobe.com

Ausgabe:

01.02.2025

Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit verzichten wir in der Fremdfirmenordnung auf die Geschlechterunterscheidung.

HSEQ-Politik




Unser Verständnis von Qualität, Energiemanagement, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Als einer der weltweit führenden Verarbeiter von nicht rostenden Stählen und plattierten Werkstoffen in höchster Qualität sind wir auch in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie bei dem schonenden Verbrauch von Ressourcen vorbildlich.

BUTTING setzt alles daran, Verletzungen, Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen **zu vermeiden**. Wir arbeiten kontinuierlich daran, die Gefährdungen an unseren Standorten **aktiv zu reduzieren** sowie die Energie- und Umweltleistung **zu verbessern**. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, stellen wir die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.


(Dirk Meinecke)


(Hermann Butting)


(Nobert Heinzle)



H. Butting GmbH & Co. KG
Knesebeck, Deutschland
Tel.: +49 5834 50-0
info@butting.de

www.butting.com